

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

## 1. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 02.02.2017

10. Stück

---

50. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin - Studienjahr 2017/2018  
51. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
- 

50.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin  
Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71d in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr.120/2002, idgF. (UG), nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 30. Jänner 2017 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen.

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt seit dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Innsbruck und die Medizinische Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz auf Basis des § 71d UG (ehemals § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber/innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der vier Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2017 baut auf die im Zuge der bisherigen gemeinsamen Aufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procedere dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung geregelt. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens wurde ein Advisory Board eingerichtet und etabliert.

I. Regelungsinhalt

§1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (O 202) und Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gem. § 71d UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber/innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- und/oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2017/2018 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber/innen erfolgt zum Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 15. Februar 2017

Redaktionsschluss: Mittwoch, 08.02.2017

E-Mail-Adresse: [mitteilungsblatt@medunigraz.at](mailto:mitteilungsblatt@medunigraz.at)

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) zugelassen waren und das Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen,
- Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Studium der Medizin (O 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) überwechseln,
- Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck oder der Medizinischen Universität Graz studieren,
- Quereinsteiger/innen iSd § 14 sowie
- Studierende, die einen Antrag auf Zulassung im Rahmen eines Studienplatztauses vorlegen. Dafür müssen sie im vorangehenden Semester zum Bachelorstudium Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz zugelassen gewesen sein und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung ist ein von den/r Medizinischen Universitäten/Medizinischen Fakultät vorgegebener Nachweis für die Zulässigkeit eines Studienplatztauses vorzulegen. Ein Tausch ist nur innerhalb einer Studienrichtung möglich. Zusätzlich müssen die Tauschpartner/innen ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71d UG erreicht haben.

### III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
336	24	360

- (2) Von der an der Medizinischen Universität Graz festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen
1. 75 vH EU-Bürger/innen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis (Kontingent 1),
  2. 20 vH EU-Bürger/innen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis (Kontingent 2) und
  3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis (Kontingent 3)

zur Verfügung (§ 71d Abs. 5 UG).

### IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber/innen für das Diplomstudium Humanmedizin und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber/innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber/innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

#### Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber/innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz und der Johannes-Kepler-Universität Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am 01. März 2017 beginnt und am 31. März 2017 um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formulars im ANV-Webtool anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder Graz) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs. 2) anzugeben.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Das ANV-Webtool, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Laut UG § 143 Abs. (42) werden im Rahmen der Internet-Anmeldung zusätzlich Daten zum sozialen Hintergrund der Studienwerberinnen und –werber erhoben.

#### Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 7. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internet-Anmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber/innen einen vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzende Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung und beträgt Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am 01. März 2017 beginnt und am 31. März 2017 endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber/innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber/innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

#### Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Aufnahmetest findet am 07. Juli 2017 zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber/innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(3) Die Studienwerber/innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen des Beitrages zur Deckung der Kosten und die Internet-Anmeldung bis spätestens 12. Mai 2017, über die Website der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

#### Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer/innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerbers/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Nutzt ein/e Teilnehmer/in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die/der Teilnehmer/in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit.

#### Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste). Jede/r Studienwerber/in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises via Webtool.

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität zu je einer Rangliste der Studienwerber/innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin) und das jeweilige Kontingent. Die Studienwerber/innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 gereiht.

(4) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die Studienwerber/innen mit den jeweils höchsten Gesamtestwerten innerhalb des Kontingents vergeben.

(5) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden zu Beginn der Kalenderwoche 32 bekannt gegeben.

## Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber/innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs. 2) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber/innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind. Melden sich für ein Kontingent (§ 4 Abs. 2) weniger Studienwerber/innen an, als Studienplätze zur Verfügung stünden, so sind die verbleibenden Studienplätze des betreffenden Kontingents aliquot auf die anderen Kontingente aufzuteilen.

(2) Wenn Studienwerber/innen aufgrund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Erstzulassung zum Studium

- die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
- die Personengruppenverordnung (BGBl. II Nr. 340/2013 idgF) Anwendung findet, oder
- sie EU-Bürger/innen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Gesamtestwert in dem für sie maßgeblichen Kontingent zu reihen.

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt.

(4) Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(5) Studienwerber/innen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 18. August 2017 per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom 21. August 2017 bis zum 08. September 2017. Die Zulassung muss von den Studienwerber/innen verpflichtend, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(6) Ausgenommen von der in Abs. 5 angeführten Regelung sind Studienwerber/innen, die dem Kontingent 3 zugehörig sind. Für diese gilt die Regelung laut § 61 Abs. 4 UG idgF.

(7) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zulassung zum Studium im Sommersemester erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in §11 Abs. 1 – 6 vorzugehen.

## Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber/innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2) haben, müssen binnen der in §11 Abs. 5 und 6 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs.3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2) nächstfolgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber/innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

## V. Quereinsteiger/innen

§ 14. (1) Studienwerber/innen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 150 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, ihr Studium an der Medizinischen Universität Graz fortsetzen wollen und sich dem Querschnittstest stellen, sind unter Außerachtlassung von § 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn:

- er/sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Studium der Human- oder Zahnmedizin vorlegt und
- er/sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§63ff UG erfüllt und
- nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
- der/die Studienbewerber/in im Rahmen des für QuereinsteigerInnen festgelegten Querschnittstest gereiht wurde.

(2) Die Vergabe der Plätze an QuereinsteigerInnen erfolgt einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem für QuereinsteigerInnen festgelegten Querschnittstests. Die Termine und Fristen für die Anmeldung werden im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittstest ist die fristgerechte Internet-Anmeldung und **Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten von € 110.-** über das von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellte Webtool sowie die fristgerechte Übermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1. Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(4) Beantragen weniger Studienbewerber/innen einen Quereinstieg nach Abs. (1), als freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede/r Studienbewerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die tatsächliche Anerkennung der Vorleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erbracht wurden, erfolgt nach der Zulassung zum Studium gemäß § 78 UG 2002 idgF. Dies kann zur Folge haben, dass nicht alle Leistungen, die für die Anmeldung zum Quereinstieg gültig waren, auch für das Studium angerechnet werden.

## VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber/innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber/innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

§17. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg  
Rektor

50.

Wiederverlautbarung:

Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin  
**Mit dieser Wiederverlautbarung wird die Veröffentlichung der „Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“ im MTBI 9 Stk. RN 42 vom 01.02.2017 ersetzt.**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 71 d in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Testinhalte und –auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 30.01.2017 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen.

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBI. 10. Stk, RN 50 vom 02.02.2017.

§ 1. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im im MTBI. 10. Stk, RN 50 vom 02.02.2017.) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

- b. Textverständnis (TV)

Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 2 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im im MTBl. 10. Stk, RN 50 vom 02.02.2017.) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich größtenteils mit den Testinhalten des MedAT-H. An Stelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und des KFF Subtests Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

a. Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kennnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.

b. Manuelle Fertigkeiten (MF)

Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus den Untertests Draht biegen und Formen spiegeln.



c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 2 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.

§ 3. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG finden keine Anwendung.

§ 4. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### Auswertung

§ 5. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, TV und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der beiden Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der beiden Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei

werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In der Aufgabengruppe EE werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber/innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SEK: 10%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage als Prozentsatz der Flächenabweichung errechnet. Für die Testwerterstellung wird dieser Wert in einen Punktwert transformiert. Die in den zwei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte werden addiert und durch die Zahl der Messpunkte dieses Testteils dividiert.
- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der beiden Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der beiden Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In der Aufgabengruppe EE werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber/innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 30%
- Testteilwert MF: 30%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SEK: 10%

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz: Testaufbau und Testanalyse (6. Auflage). Beltz Psychologie Verlags Union, 1998).

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt teilweise verhindert, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste heranzuziehen, wenn insgesamt mehr als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen. Wird die Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25% der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so entscheidet das Los unter allen gemäß §§ 6f der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin idgF korrekt angemeldeten Studienwerber/innen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur **Kundmachung einer neuen Verordnung „Testinhalte und – auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“**.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)